

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Umsetzung der Barrierefreiheit baulicher Anlagen in der kommunalen Praxis in Thüringen

Artikel 9 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert die Barrierefreiheit unter anderem für bauliche Anlagen. Der Ausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat in seiner 11. Sitzung im Frühjahr 2014 dazu nochmals klargestellt, dass Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ohne Bedingung umzusetzen ist, bei neu zu erstellenden Gebäuden sofort, bei existierenden Gebäuden in einem systematischen schrittweisen Prozess. Dies gilt unabhängig von den Besitzverhältnissen (öffentlich oder privat).

Eine entsprechende Regelung fand sich in § 53 alte Fassung der Thüringer Bauordnung (ThürBO) mit einer Ausnahmeregelung in Absatz 4 bei unverhältnismäßigem Mehraufwand. Mit dem Erlass des Ablösegesetzes zur Thüringer Bauordnung, welches 2014 durch den Thüringer Landtag beschlossen wurde, wurden die Anforderungen im § 50 neu gefasst. Bei dieser Neufassung wurden - entgegen den kritischen Stimmen und erheblichen Bedenken von Anzuhörenden - Ausnahmetatbestände von der Pflicht zur Herstellung der Barrierefreiheit nicht mit in die Neuregelung überführt.

Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften, mithin auch zu § 50 ThürBO errichtet oder geändert, können die Bauaufsichtsbehörden gemäß § 79 Abs. 1 ThürBO die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlagen anordnen; im Falle einer rechtswidrigen Nutzung können sie diese untersagen.

Daraus ergeben sich, insbesondere mit Blick auf Gebäude in öffentlicher Hand, Fragen in Bezug auf die Umsetzung sowie Kostentragung.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/2532** vom 5. Oktober 2021 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. November 2021 beantwortet:

1. Welche Anforderungen erwachsen aus der Regelung des § 50 ThürBO, insbesondere an Gebäuden in kommunaler Hand, ohne dass eine genehmigungspflichtige bauliche Änderung vorgesehen ist und welche bei genehmigungspflichtigen Vorhaben?

Antwort:

Anforderungen des Bauordnungsrechts sind nur bei Neubauten und bei den den Bestandsschutz berührenden Änderungen und Nutzungsänderungen zu beachten. Eine Verpflichtung zur Nachrüstung besteht nicht.

Bei Änderungen kommt es nicht darauf an, ob diese genehmigungsbedürftig sind oder nicht, da das materielle Bauordnungsrecht unabhängig vom Erfordernis eines bauaufsichtlichen Verfahrens zu beachten ist.

Soweit ein Gebäude öffentlich zugänglich ist, ist es nach § 50 Abs. 2 ThürBO in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei auszuführen. Die Anforderung wird in der als Technische Baubestimmung mit Einschränkungen eingeführten DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude konkretisiert.

2. Gibt es seitens der Landesregierung einen Aktionsplan oder eine Statistik über die bereits erfolgten und die noch notwendigen Baumaßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in Gebäuden (insbesondere in öffentlicher Hand)?

Antwort:

Zur Umsetzung der Barrierefreiheit baulicher Anlagen von Kommunen liegen weder dem Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales noch dem Thüringer Landesamt für Statistik statistische Daten oder Kenntnisse über einen Aktionsplan vor.

Ein gesonderter Aktionsplan oder eine Statistik über bereits erfolgte oder noch notwendige Baumaßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in landeseigenen Gebäuden bestehen nicht. Gleichwohl wird die Thematik der Verbesserung der Barrierefreiheit seit Jahren intensiv verfolgt. In den jährlichen Baubegehrungen des Landesbaus zur Feststellung des dringenden Baubedarfs erfasst die Bauverwaltung unter anderem erforderliche Leistungen zur Verbesserung der Barrierefreiheit insbesondere nach Hinweisen der Nutzer. Bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen an den Landesliegenschaften werden die Belange der Barrierefreiheit berücksichtigt. Zur Finanzierung der Verbesserung der Barrierefreiheit in Landesliegenschaften, in denen aktuell keine Baumaßnahmen geplant sind, wurde ein gesonderter Titel "Schaffung von Barrierefreiheit" eingerichtet, um auch hier dringende Ertüchtigungsmaßnahmen der Barrierefreiheit umsetzen zu können.

Zur Umsetzung der im Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen enthaltenen Regelung zur Berichterstattung über den Stand der Barrierefreiheit der von den Trägern der öffentlichen Gewalt genutzten Liegenschaften finden derzeit Abstimmungen zwischen dem Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, dem Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie dem Thüringer Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen statt. Ziel ist es, für die Evaluation eine einheitliche Abfrage- und Bewertungsmatrix zur Verfügung zu stellen, um den bürokratischen Aufwand gering zu halten.

3. Inwieweit wurden die für die Herstellung der Barrierefreiheit in Gebäuden in kommunaler Hand erforderlichen finanziellen Aufwendungen durch die Landesregierung ermittelt und der Berechnung des kommunalen Finanzbedarfs zugrunde gelegt?

Antwort:

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) sieht regelmäßig eine Revision vor (§ 3 Abs. 5 ThürFAG). Danach ist auf Basis der aktuellsten Statistik des Landesamtes für Statistik zu "Ausgaben und Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Thüringen" (Jahresrechnungsstatistik) und der aktuellsten regionalisierten Steuerschätzung zu überprüfen, ob aufgrund von Veränderungen im Aufgabenbestand oder aufgrund der Entwicklung der notwendigen Ausgaben und Einnahmen der Kommunen die in § 3 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 3 ThürFAG festgesetzte Regel des Thüringer Partnerschaftsgrundsatzes zur Bestimmung der FAG-Masse I im Verhältnis zwischen dem Land und den Kommunen anzupassen ist. In die Prüfung sind auch Veränderungen im Bestand pflichtiger eigener und übertragener Aufgaben einzubeziehen, soweit diese in der zurückliegenden Jahresrechnungsstatistik noch keine Auswirkungen haben. Im Rahmen der Revision ist auch die Berechnung der Pauschalen nach § 23 ThürFAG für den Mehrbelastungsausgleich in die Prüfung einzubeziehen.

Der aktuelle Revisionsbericht ist als Anlage dem Entwurf zum Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze sowie zur Aufhebung des Thüringer Gesetzes für eine kommunale Investitionsoffensive 2021 bis 2024 (Drucksache 7/4171) beigefügt. Dieser wurde auf Basis der Jahresrechnungsstatistik 2019 erstellt.

Über die Jahresrechnungsstatistik 2019 sind die Ausgaben der Kommunen zur Schaffung von baulicher Barrierefreiheit bei baulichen Anlagen von Kommunen damit vollumfänglich in der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs enthalten, soweit eine Anforderung hierzu bestanden hat.

4. Sofern die vorgenannten Aufwendungen im ermittelten Finanzbedarf nicht oder nicht vollständig enthalten sind, wie beabsichtigt die Landesregierung die dafür erforderliche kommunale Finanzausstattung sicherzustellen?

Antwort:

Wie in der Antwort auf Frage 3 dargestellt, wurden die befragten Ausgaben im Rahmen der Revision und damit bei der Ermittlung des kommunalen Finanzbedarfs berücksichtigt.

5. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Die Antwort zur Frage 1 ergibt sich aus den Bestimmungen der Thüringer Bauordnung.

Die Antworten zu den Fragen 2 bis 4 ergeben sich teilweise aus dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz und stellen im Übrigen die Sach- und Rechtslage und keine Auffassung der Landesregierung dar.

In Vertretung

Weil
Staatssekretär